

Satzung des Ski-Club Dachau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister

- (1) Der Verein führt den Namen "Ski-Club Dachau e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dachau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 20028 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung von Ski- und Wintersport, sowie von Bergsport und Radsport und das dazugehörige Training. Naturerlebnis allgemein und die Bewegung in der Natur sollen bei den Vereinsaktivitäten eine wichtige Rolle spielen.
- (2) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Pflege und Erhalt der vereinseigenen Hütte. Die Mitglieder kümmern sich selbst darum und sorgen für Aktivitäten in und um die Hütte.
- (3) Für die Ausübung der Sportarten und der Aktivitäten zur Verwirklichung des Vereinszwecks, können Abteilungen gebildet werden. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Über die Bildung und Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und bekennt sich zu Toleranz gegenüber Minderheiten, zu demokratischen Werten und zur Meinungsfreiheit.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag kann kein Widerspruch eingelegt werden.
- (4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (5) Für Wahlen zur Jugendvertretung besteht passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei der Wahl zur Jugendvertretung sind Vereinsmitglieder jedoch ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stimmberechtigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Vereinsordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben werden. In zweiter Instanz entscheidet der Vereinsausschuss vereinsintern endgültig.

(5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen, vom Vorstand mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

a) Verweis;

b) Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt beim dreifachen des Mitgliedsbeitrags;

c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört;

d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für die vom Verein betriebene Skihütte, Sportanlagen und Gebäude;

(7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.

Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(2) Bei einem begründeten Finanzbedarf im Sinne des Vereinszwecks kann die Erhebung einer Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Die Umlage darf das Zweifache des Jahresbeitrags gemäß § 6 Abs. 1 nicht überschreiten.

(3) Die Beschlussfassung über die Beiträge gemäß § 6 Abs. 1 und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung über die Umlagen gemäß § 6 Abs. 3 und deren Fälligkeit erfolgt durch den Vereinsausschuss.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Kontaktdaten (Anschrift, Telefon E-Mailadresse) mitzuteilen.

(5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die vom Vereinsausschuss festgesetzt wird.

(6) Finanzielle Details (z.B. die Höhe der Beiträge, Gebühren, Ordnungsgelder, Hüttengebühren, usw.) werden in der Finanzordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsausschuss

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassier (Schatzmeister)

(2) Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vertreten.

(4) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

(5) Wiederwahl ist möglich.

(6) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Vollmacht des Vorstandes kann im Innenverhältnis zum Verein durch eine vom Vereinsausschuss zu erlassende Geschäftsordnung beschränkt werden.

(8) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder durch den Vereinsausschuss schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Weitere Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(7) Die zu wählenden Personen werden in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes

b) Wahl und Abberufung des Kassenprüfers und Entgegennahme des Kassenberichtes

c) Wahl des Hüttenwarts und des Schriffführers

d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung. Erlass und Änderung der Finanzordnung

e) über die Auflösung des Vereins

f) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht

g) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung

h) Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Abteilungen

i) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden

j) Bestimmung eines Wahlausschusses zur Wahl des Vorstandes

k) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§10 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

(2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur

Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen, z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins.

(3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,

bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Online-Vorstandssitzungen und -Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 11 Vereinsausschuss

(1) der Vereinsausschuss besteht aus dem

- Vorstand,
- dem Schriftführer,
- dem Hüttenwart.

(2) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstände und zusätzlich der Schriftführer oder Hüttenwart anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des anwesenden höchstrangigen Vorstands.

(3) Der Ausschuss entscheidet über:

- Vollmachtsbeschränkungen des Vorstands im Innenverhältnis/Erlass einer Geschäftsordnung
- Sonderumlage bei außerplanmäßigem Finanzbedarf
- Ausschluss von Mitgliedern in 2. Instanz
- Bestimmung eines Vorstands bei vorzeitigen Ausscheiden
- Erlass und Änderung von Vereinsordnungen
- Festlegen einer Bearbeitungsgebühr bei erhöhten Verwaltungsaufwand
- Er kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen und Vorschläge für Satzungsänderungen/Vorschläge gegenüber der Mitgliederversammlung erarbeiten.

(4) Die Einberufung zu den Ausschusssitzungen erfolgt durch den Vorstand. Ist der Vereinsausschuss nicht beschlussfähig (§ 11 Abs. 2), so ist innerhalb von einer Woche eine weitere Vereinsausschusssitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Diese zweite Einberufung kann vom Vorstand, vom Schriftführer oder vom Hüttenwart vorgenommen werden.

§ 12 Hüttenwart

(1) Der Hüttenwart wird durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Er ist für den geregelten Betrieb der Hütte verantwortlich. Er achtet auf die Einhaltung der Hüttenordnung.

(2) Der Hüttenwart ist Mitglied des Vereinsausschusses

(3) Der Hüttenwart organisiert die Arbeitstouren

§ 13 Vereinshütte

(1) Die Mitglieder sind angehalten, regelmäßig nach dem Zustand der Skihütte zu sehen. Der sogenannte Hüttendienst und Arbeitstouren ist grundsätzlich freiwillig, die Mitglieder sind aber aufgefordert, sich für die Hüttendienste zur Verfügung zu stellen. Sollten sich nicht genügend Mitglieder bereit erklären, ist der Hüttenwart berechtigt, Hüttendienste und Arbeitstouren anzuordnen.

(2) Die Details werden in der Hüttenordnung geregelt.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.

(4) Der Vorstand kann Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung beauftragen. Der Vorstand kann auch Mitglieder dazu ermächtigen diese Tätigen zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Erstattungen werden nur gewährt, wenn Aufwendungen im Rahmen der Vereinstätigkeit entstanden sind und durch Belege und Aufstellungen, prüffähig sind und nachgewiesen werden.

(6) Details zu Vergütungen und Aufwandsersatz werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählte Prüfer überprüft die Kassengeschäfte des gesamten Vereines. Dem Kassenprüfer sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird ein kommissarischer Kassenprüfer für den Rest der Amtszeit vom Vereinsausschuss bestellt.

(3) Der Kassenprüfer darf keinem anderen Organ des Vereins, das er zu prüfen hat, angehören.

(4) Sonderprüfungen sind möglich.

(5) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 16 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 18 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Dachau mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für die Sportförderung im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde 2021 geändert und in der Mitgliederversammlung am 22.07.2021 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.